

Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Allendorf (Eder) vom 14.11.2012

einschließlich der Nachträge:

Nr. 1 vom 10.07.2015

Nr. 2 vom 26.02.2019

für das Bürgerhaus und das DGH Allendorf (Eder), die Sport- und Kulturhalle Battenfeld und die Dorfgemeinschaftshäuser in Rennertehausen, Haine und Osterfeld, für die Kegelbahnen im Bürgerhaus Allendorf (Eder) und Dorfgemeinschaftshaus Haine, das Haus Hess in Allendorf (Eder), Bachstraße 15 und die Heißmangeln in Allendorf (Eder), Bachstraße 15 und Haine, Grundweg 2a, die Markthalle Battenfeld, die Grillhütten in Battenfeld und Rennertehausen, die Tenne beim Museum Rennertehausen – Hauptstraße 47, und die Schutzhütte Bleiche in Haine

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27.05.2005 (GVBl. I S. 574) in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2012 nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftshäuser und Räume dienen kulturellen und sportlichen Interessen der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen und Verbände. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Gemeinschaftshäuser und Räume für familiäre Feierlichkeiten und sonstige Festlichkeiten, Veranstaltungen, Ausstellungen usw. zu benutzen.

§ 2

Einrichtung

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. In einem Inventarverzeichnis sind diese namentlich aufgeführt. Ein Verzeichnis über die Einrichtungsgegenstände kann bei dem/der Hausmeister/in der Gemeinschaftseinrichtung eingesehen werden kann.

§ 3

Vergabegrundsätze, Anmeldung und Zulassung

(1) Zuständig für die Überlassung und Rückgabe der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder).

(2) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nur auf Antrag vermietet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Bei Stellung des Antrages auf Überlassung einer Gemeinschaftseinrichtung ist eine verantwortliche Person und Benutzungszweck zu benennen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Gemeinschaftshauses kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen.

(3) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges

überlassen. Über Abweichungen hiervon entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

(4) Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Gemeindevorstand aus, der dieses Recht delegieren kann.

(5) Ein Verleih des Geschirrs und des Mobiliars außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen ist im Gemeindegebiet grundsätzlich möglich.

(6) Die Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtung werden dem Benutzer durch den/die Hausmeister/in der Gemeinschaftseinrichtung ausgehändigt. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben.

(7) Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z. B. Anzeige nach dem Gaststättengesetz, GEMA), die bei den zuständigen Dienststellen oder Organisationen rechtzeitig zu beantragen sind.

(8) Eine Vermietung der Gemeinschaftseinrichtungen an Einzelpersonen ist an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht möglich.

§ 4

Benutzungsbestimmungen

(1) Die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung sind verpflichtet, die jeweiligen allgemeinen Bedingungen einzuhalten und den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Allendorf (Eder) zu folgen sowie die im Mietvertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.

(2) Der Benutzer der Gemeinschaftshäuser ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Einrichtung und des Inventars sowie der sonstigen Anlagen zu achten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.

(3) Die Räumlichkeiten werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(4) Eine Ausschmückung der angemieteten Räume darf nur nach Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Hausmeister abzusprechen.

(5) In den Sälen der Gemeinschaftseinrichtungen ist die Eigenbewirtschaftung möglich, mit der Bedingung für den großen Saal des Bürgerhauses, dass die Zustimmung des Pächters vorliegen muss.

(6) Der Benutzer hat die Räumlichkeiten spätestens bis 12.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dem Hausmeister zu übergeben. Im Bedarfsfalle müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen. Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung wird generell auf Kosten des Benutzers beseitigt bzw. behoben.

(7) Die den Vereinen, Gruppen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen sind einzuhalten.

(8) Die Unterbringung und Einstellung benutzereigenen Eigentums in den Gemeinschaftseinrichtungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes möglich.

(9) Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Verlassen der genutzten Räumlichkeiten zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, die Heizung gedrosselt und benutzte Geräte verschlossen wurden.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle der Gemeinde Allendorf (Eder) aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen. Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Überlassung der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Verursachte Schäden und Entwendungen sind von der verantwortlichen Person des Nutzers sofort dem Hausmeister zu melden.

(3) Für sämtliche von Benutzern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Allendorf (Eder) keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen.

(5) Der Benutzer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, wodurch die geforderten Freistellungsansprüche abgedeckt werden können.

§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Räumlichkeiten einschließlich Flure und Treppen in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie zum Herstellen von Einbauten u. a. m. dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mind. 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichen Laub- und Nadelholz dürfen nur in frischem Zustand Verwendung finden.

(2) Sämtliche Aus- und Notausgänge dürfen durch Bestuhlung, Dekorationen oder sonstige Gegenstände nicht verstellt werden.

(3) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(4) Wird gemäß Brandschutzhilfleistungsgesetz ein Brandschutzsicherungsdienst bestellt bzw. angeordnet, wird dieser von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt; den Anweisungen der Brandschutzwache ist Folge zu leisten. Die Kosten trägt der Benutzer in der durch Satzung der Gemeinde Allendorf (Eder) bestimmten Höhe.

§ 7 Benutzungsgebühren und –entgelte

(1) Für die Überlassung der gemeindeeigenen Gemeinschaftshäuser und Räume werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

(2) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, grundsätzlich die Zahlung einer Kautions bis in Höhe von 5.000,00 Euro zu verlangen.

(3) Die Mietsätze und Entgelte werden je Tag erhoben. Die Reinigungszeit nach § 4 Abs. 6 und Aufbauzeit gehören zur Benutzungszeit. Wird die Benutzungszeit überschritten, wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 10% der maßgeblichen Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Den örtlichen Vereinen und Verbänden usw. werden die Räume für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierzu werden auch die Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen gezählt. Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen und Wahlveranstaltungen der politischen Parteien und örtlichen Gruppierungen sowie Sitzungen der kommunalen Gremien.

(5) Für Veranstaltungen sozialer, kultureller oder kirchlicher Art (z. B. Veranstaltungen des Seniorenbeirates der Gemeinde Allendorf (Eder) / Kurse und Seminare der Volkshochschule, sofern sie nicht in kreiseigenen Räumen abgehalten werden können / Veranstaltungen der Kindergärten / Seniorennachmittage / Veranstaltungen zum Blutspenden) bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entfallen die in § 8 festgesetzten Benutzungsgebühren.

(6) Über Gebührenermäßigungen bzw. –befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand.

(7) Der Gemeindevorstand ist ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die gemeindlichen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen.

(8) Für den Verleih des Geschirrs und des Mobiliars außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Allendorf (Eder), den 15.11.2012

der Gemeindevorstand
der Gemeinde Allendorf (Eder)

Claus Junghenn
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Allendorf (Eder)

(1) Benutzungsgebühren

Bürgerhaus Allendorf (Eder)

(I) großer Saal (242 m²) 120,00 €

DGH Allendorf (Eder)

(II) kleiner mittlerer Saal (74 m²) 72,00 €

(III) kleiner heller Saal (71 m²) 72,00 €

alle Säle 225,00 €

Küche 36,00 €

Beerdigungen 36,00 €

Haus Hess

Gruppenraum (45 m²) 45,00 €

DGH Haine

großer Saal (113 m²) 108,00 €

kleiner Saal (46 m²) 45,00 €

Gruppenraum (70 m²) mit Ausschank 69,00 €

alle Räume (229 m²) 192,00 €

Küche 36,00 €

Beerdigungen 36,00 €

DGH Rennertehausen

großer Saal (116 m²) 165,00 €

kleiner Saal (60,17 m²) 72,00 €

beide Säle (176,17 m²) 210,00 €

Küche 36,00 €

Beerdigungen 36,00 €

DGH Osterfeld

großer Saal (81 m²) 78,00 €

kleiner Saal (38 m²) 36,00 €

beide Säle (119 m²) 102,00 €

Küche 36,00 €

Beerdigungen 36,00 €

Sport- und Kulturhalle Battenfeld

Saal (237 m²) 228,00 €

Küche 36,00 €

Beerdigungen 36,00 €

(2) Für jeden weiteren Tag betragen die Gebühren für die Saalnutzung 50 v. H. der in Abs. 1 festgelegten Sätze.

(3) Bei Nutzung von weniger als 6 Stunden wird eine Entgeltermäßigung von 50 v. H. der in Abs. 1 festgelegten Sätze eingeräumt.

(4) Neben den im Abs. 1 festgelegten Gebühren (ausgenommen Beerdigungen) ist eine Nebenkostenpauschale zu entrichten. Diese beträgt 15 % der maßgeblichen Benutzungsgebühr. Die Telefonkosten betragen 0,15 €/Einheit.

(5) Für die Benutzung der Kegelbahn ist eine Gebühr von 5,00 €/Std. zu entrichten.

(6) Die Gebühr für die Nutzung der Heißmangeln Allendorf und Haine wird festgesetzt auf 0,50 €/Minute bei Mithilfe.

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Allendorf (Eder)

(1) Ausleihgebühr

Geschirr	pro Stück
Porzellan (Teller, Tassen, Untertassen)	0,20 €
Gläser	0,20 €
Terrinen, Servierplatten	0,30 €
Kaffeekannen	0,30 €
Kaffeefilter und -behälter	15,00 €
Besteck (Messer, Gabeln, Löffel, Küchenhelfer)	0,10 €
Kartoffelkocher, Töpfe, Pfannen	5,00 €
Warmhaltekanne	1,50 €
Möbiliar	
Tische BGH (rund)	5,00 €
Tischdecke BGH (rund)	2,50 €
Reinigungsgebühr Tischdecke BGH (rund)	2,50 €
Stuhl	0,50 €
Tisch	1,50 €
Zwischenplatte	1,50 €

(2) Die Preise für Ersatzbeschaffungen richten sich nach den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten.